

30.06.2024, Burton

Gesetzesänderung am 30.06.2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchten wir Sie über eine Gesetzesänderung, die **ab sofort** ihre Gültigkeit erlangt, informieren:

Geändert wurde ein Teil in der **Strafprozessordnung**.

Strafprozessordnung (StPO):

- § 39 StPO - Nebenklage
 - Alt:
 - Abs. 1 Eine Nebenklage kann beim vorsitzenden Richter bis zu 36 Stunden vor Verhandlungsbeginn beantragt werden.
 - Abs. 2 Zulässig ist eine Nebenklage, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu erwirken.
 - Abs. 3 Der Betroffene kann sich selbst vertreten oder maximal einen staatlich anerkannten Rechtsanwalt beauftragen.
 - Abs. 4 Die Nebenklage hat nicht das Recht, aktiv an der Beweisaufnahme teilzunehmen. Ihr ist jedoch nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft das Wort zu erteilen, um ihren Antrag vorzutragen.

Abs. 5 Die maximale Höhe des Schadensersatzes oder des Schmerzensgeldes regelt der §14 StPO.

Abs. 6 Bei Annahme des Antrages der Nebenklage ist dies in die Urteilsformel aufzunehmen. Die Höhe des Schadensersatzes oder des Schmerzensgeldes bestimmt der vorsitzende Richter.

- Neu:
Entfallen

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Justizministerium